

## Aktuelle Informationen des TAZ Dürrenhofe/Krugau zur Altanschießerproblematik

Im Februar 2017 erging vom Verwaltungsgericht Cottbus das 1. Urteil zur Altanschießerproblematik im Verbandsgebiet des TAZ Dürrenhofe/Krugau. Der Klage eines Bürgers wurde stattgegeben, aufgrund hypothetischer Festsetzungsverjährung gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015. Folglich sind alle Beitragsbescheide, die erst im Jahr 2011 erlassen wurden, obwohl die beitragsrechtlich relevante Vorteilslage für das veranlagte Grundstück bereits vor dem 01.01.2000 entstanden war, rechtswidrig. Damit ist für den Verband die rechtliche Überprüfung der Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für die erlassenen Beitragsbescheide im Jahr 2011 abgeschlossen. Die restlichen anhängigen Klageverfahren wurden vom Verband beendet, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Gemäß der beiden erstellten Rechtsgutachten von Professor Brüning im Auftrag des Landes Brandenburgs sind rein rechtlich 4 Optionen im Umgang mit den sogenannten „Altanschießern“ möglich.

Die **Option I** beinhaltet die Aufhebung aller noch **nicht bestandskräftigen** Beitragsbescheide und deren Rückzahlung. Dies bedeutet für den TAZ Dürrenhofe/Krugau die Aufhebung von 512 Bescheiden und die Rückzahlung von 285.124,79 €. Die Konsequenz daraus sind gesplittete Gebühren für zwei Gruppen. Zur Gruppe 1 gehören die Bürger mit bestandskräftigen Bescheiden (ohne Widerspruch) und zur Gruppe 2 gehören die Bürgern mit **nicht** bestandskräftigen Bescheiden (mit unbearbeiteten Widersprüchen). Die neuen Benutzungsgebühren für die Gruppe 1 sind dann geringer als für die Gruppe 2. An der Aufgabenfinanzierung durch Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren kann dann festgehalten werden.

Die **Option II** beinhaltet auch die Aufhebung aller Bescheide, die zwar schon bestandskräftig geworden sind, aber noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Im TAZ Dürrenhofe/Krugau sind davon 15 Bescheide in Höhe von 4.477,22 € betroffen. Hier gäbe es die gleiche Konsequenz wie bei Option I.

Alle Beitragszahler haben die Möglichkeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides durch den Verband, ihren Widerspruch zurückzunehmen, um so später zur Gruppe 1 (niedrigere Gebühren) zu gehören.

Die **Option III** bedeutet die Aufhebung aller Beitragsbescheide und zwar ungeachtet ihrer Bestandskraft sowie deren vollständige Rückzahlung. Diese große Lösung würde für den TAZ bei 2.200 erlassenen Bescheiden eine Rückzahlung von 1.200.000,00 € bedeuten. Alle Kunden würden die gleichen hohen Gebühren bezahlen und an einer Anschlussbeitragsfinanzierung würde auch festgehalten werden.

Die **Option IV** bedeutet die Aufhebung aller jemals erstellten Bescheide unabhängig von Rechtmäßigkeit oder Bestandskraft und die Umstellung von einer vorhandenen Mischfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung. Diese Vorgehensweise würde langfristig die Gebührenstruktur dauerhaft auf ein Höchstmaß ansteigen lassen und eine dramatische finanzielle Schräglage des TAZ bedeuten.

Ein rechtlicher Anspruch auf Aufhebung der Bescheide besteht jedoch nur noch für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide. Die Aufhebung der Bescheide bewirkt, dass der Beitragszahler einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge durch den TAZ hat. Die Erstattungsbeiträge müssen zum jetzigen

Zeitpunkt nicht verzinst werden. Bereits bestandskräftige – also nicht mehr anfechtbare Beitragsbescheide – müssen dagegen nicht aufgehoben werden, ein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Beiträge besteht nicht. Das ergibt sich aus § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Da die öffentliche Wasser- und Abwasserentsorgung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung unterliegt, entscheidet auch der kommunale Aufgabenträger im Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich über die Durchführung und Finanzierung der Aufgabe und die damit in Zusammenhang stehende Erhebung von Kommunalabgaben, bzw. hier die Rückerstattung vereinnahmter Anschlussbeiträge.

Die Verbandsvorsteherin hat am 21.03.2017 eine Informationsveranstaltung mit den Gemeindevertretern der Gemeinden Märkische Heide und Schlepzig durchgeführt, um die weitere Verfahrensweise des Verbandes abzustimmen. Sie erläuterte ausführlich die mögliche Gebührenentwicklung für die Optionen I – III, aufgrund von Kalkulationen des beauftragten Steuerbüros anhand der Zahlen des TAZ Dürrenhofe/Krugau. Egal welche Option auch gewählt werden wird, es wird auf jeden Fall zu einer Gebührenerhöhung kommen, nur die jeweilige Höhe ist an die Optionswahl gebunden. Favorisiert werden derzeit die Optionen I und II für das Verbandsgebiet.

Von April bis Mai 2017 werden Beratungen in den Gemeindevertretungen stattfinden, in denen die Vertreter der beiden kommunalen Gremien ein **imperatives Mandat** für die Verbandsversammlung festlegen. Die so vorgegebene Verfahrensvariante kann dann durch Abstimmung in der nächsten TAZ-Sitzung im Mai 2017 beschlossen werden.

Die offene Widerspruchsbearbeitung wird bis spätestens 30.06.2017 abgeschlossen werden. Eine Vorbereitung für die Rückzahlung der Beiträge an die Beitragszahler und die Anschreiben zur Mitteilung der Kontoverbindung ist bis September 2017 geplant. Die Auszahlung der festgelegten Beiträge und der Beschluss über die neuen Gebührensätze sind bis zum 31.12.2017 abzuschließen. Ab dem **01.01.2018** wird es dann ein neues Gebührenmodell im Verbandsgebiet geben.

Der TAZ Dürrenhofe/Krugau wird gleichzeitig einen Antrag an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu Schadensersatzforderungen für die entstandenen Anwalts- und Verwaltungskosten einreichen. Diese müssen aber noch abschließend ermittelt werden. Gleichzeitig können von den Verbänden Anträge zur Kreditaufnahme an das Land Brandenburg gestellt werden. Mögliche staatliche Finanzhilfen des Landes Brandenburg sind an Auflagen gebunden, entsprechende Kriterien werden derzeit vom Land noch formuliert. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen des Hilfspaketes für die Verbände sollen durch Beschluss der Landesregierung noch evaluiert werden.

Weitere Informationen können sie auch im Büro des TAZ Dürrenhofe/Krugau unter 035471/851- 15 oder -16 oder unter [info@taz-dk.de](mailto:info@taz-dk.de) erhalten.

gez. Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin  
TAZ Dürrenhofe/Krugau

24.03.2017